Sonderbeilage

jum Amtsblatt Stuck 26

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

Ausgegeben den 26. Juni 1907.

Reglement

die dieustlichen Berhältnisse der Brandenburgischen Provinzialbeamten

25. Februar 1907. 3. April

I. Allgemeine Bestimmungen.

Das nachstehende Reglement findet auf alle Brovinzialbeamte Anwendung, soweit die Provinzial= statuten und die Reglements der einzelnen Provinzial= institute und Verwaltungszweige besondere Bestimmungen nicht enthalten.

Der Landesdirektor ift der Dienstvorgesetzte aller anderen Provinzialbeamten.

Die Provinzialbeamten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten.

In Betreff der Dienstwergehen der Provinzialbeamten finden die gesetzlichen Borschriften Unwendung.

II. Anstellung und Bereidigung.

§ 5.

Die endgültige Uebertragung einer etatsmäßigen Dienststelle — Anstellung — erfolgt, soweit sie nicht dem Provinziallandtag vorbehalten ift, nach Maß= gabe des Haushaltplans und der Besoldungsordnung durch den Provinzialausschuß, die Unstellung auf Kündigung jedoch durch den Landesdirektor.

² Die nicht ausdrücklich auf Zeit oder auf Lebenszeit angestellten Beamten gelten als

Kündigung angestellt.

Die Kündigungsfrift ist eine vierteljährige, fofern bei ber Anstellung nicht etwas anderes festgesetzt ist

4 Die Annahme von Provinzialbeamten auf Brobe, ju vorübergehenden Dienftleiftungen oder zur Borbereitung liegt bem Landesdirektor ob.

8 6. 1 Bur Anstellung, sowie zur Annahme der Provinzialbeamten ift die Aushändigung einer Unstellungsurfunde erforderlich

2 Diese besteht bei dem Landesdirektor in einer vom Borsigenden des Provinziallandiages zu voll-

tragung enthaltenden Urkunde, welche im Falle der Un= stellung auf Lebenszeit oder auf Zeit vom Landesdireftor und zwei Mitgliedern des Provinzialausschuffes, sonft aber vom Landesdirektor allein zu vollziehen und außerdem mit seinem Umtsfiegel zu versehen ift.

3 Die zur Anstellung gelangenden und nicht schon früher im unmittelbaren ober mittelbaren Breußischen Staatsbienst vereidigten Provinzialbeamten haben als solche den förmlichen Dienfteid abzuleiften, die übrigen mittels Handschlags an Eidesstatt die treue und gewiffenhafte Erfüllung aller Amtspflichten zu geloben. Hierüber ift eine besondere Berhandlung mit den Beamten aufzunehmen.

4 Die Amtseinführung des Landesdireftors er= folgt durch den Oberpräsidenten, die der übrigen Brovinzialbeamten durch den Landesbirektor, wenn für sie aber noch außer ihm durch Statut ober Reglement ein Dienftvorgesetzer bestellt ift, durch diefen.

III. Sicherheitsleiftung.

1 Beamte, welchen die Berwaltung einer Kaffe ober die Unnahme, die Aufbewahrung, oder die Be= förderung von Gelbern oder geldwerten Gegenständen, insbesondere Materialien auf Rechnung und Gefahr des Provinzialverbandes obliegt, haben für ihr Dienst= verhältnis Sicherheit zu leiften.

In welchen Dienststellen danach und in welcher Höhe Sicherheit zu bestellen ift, bestimmt der Provinzial=

ausschuß.

Die zu leiftende Sicherheit ist vor der Amts= einführung zu bestellen und verbleibt für jedes spätere

sicherheitspflichtige Ant desfelben Beamten.

Durch Beschluß des Provinzialausschusses kann ausnahmsweise die allmähliche Bildung einer Sicherheit mit regelmäßigen Gehaltsabzügen zugelaffen werden. Die Anlegung der angesammelten Bestände erfolgt in geeigneten Wertpapieren (§ 9) nach dem Antrage des Beamten.

Die Sicherheitsleiftung erfolgt durch Verpfändung mündelsicherer Vermögenswerte bei der Landes= hauptkasse. § 10.

Mit den Wertpapieren sind die noch nicht fälligen Binsscheine, sowie die zugehörigen Erneuerungsscheine ziehenden Ausfertigung des Wahlprotofolls nebst be- einzureichen. Die Einziehung der neuen Zinsscheine glaubigter Abschrift der Allerhöchsten Bestätigung, bei erfolgt durch die Landeshauptkasse, welche jedoch dem den übrigen Provinzialbeamten in einer ihren Namen, die Berpfänder gegenüber nicht verpflichtet ift, die Hus-Umtsbezeichnung und die Bedingungen der Umtsüber- losung der niedergelegten Wertpapiere zu überwachen.

Die Zinsscheine sind dem Berpfänder auf Berlangen in Konritees zur Gründung solcher Gesellschaften immer für ein Jahr im voraus herauszugeben.

\$ 11.

Das Pfand haftet für alle von dem Beamten aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Schadens. Die Befriedigung aus dem Pfande ist ohne vorherige Androhung, sowie ohne vollstreckbaren Schuldtitel zuläffig und bei Forderungen auf die Gin= ziehung allein nicht beschränft.

\$ 12

Nach Beendigung des sicherheitspflichtigen Dienst= verhältnisses ist, sobald sämtliche Rechnungen aus der Dienstzeit des Verpfänders entlastet sind, das Pfand gegen Rückgabe des quittierten Empfangscheines oder gegen ein öffentlich beglaubigtes Anerkenntnis des Erlöschens seiner Wirtsamkeit herauszugeben. Ueber die Herausgabe hat der Provinzialausschuß zu beschließen.

> IV. Dienstoflichten. § 13.

1 Jeder Provinzialbeamte hat die Berpflichtung, das ihm übertragene Amt der Berfassung und den Geseken, sowie den Provinzialstatuten und = Reglement3 entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen, den dienst= lichen Anordnungen seiner Borgesetzen Folge zu leisten, und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die fein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

2 lleber die vermöge seines Antes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Berschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienst=

verhältnis aufgelöst ift.

3 Die besonderen dienstlichen Obliegenheiten der Beamten werden durch Geschäftsinstruktionen bestimmt, welche für die oberen Beamten von dem Provinzial zu erlassen sind.

\$ 14.

dem Provinzialdienst zu widmen und muß bei vorhandenem Bedürfnis über die jeweilig festgesetzten Dienststunden hinaus ohne Anspruch auf besondere

Verautung tätig sein.

² Die Brovinzialbeamten dürfen ein ummittelbares Staatsamt nicht befleiden und nur mit der jederzeit widerruflichen ausdrücklichen Einwilligung des Bro seines Bargehalts. vinzialausschuffes die Verwaltung eines öffentlichen unmittelbar eine Bergütung oder irgend ein anderer Vermögensvorteil verbunden ist, oder eine derartige dauernde Rebentätigfeit übernehmen oder fortführen, ein (Bewerbe-betreiben, als Mitalieder des Borstandes, mandit- oder Bergwertsgesellschaften fungieren und Provinziallandtage einnehmen, haben hiervon recht

eintreten.

3 Zur Berwaltung von Ehrenämtern in der Ge= meinde, für deren llebernahme eine gesetliche Verpflichtung nicht besteht, sowie zur Ausübung einer nur vorübergehenden, mit Vergütung verbundenen Nebentätigkeit, bedürfen die Provinzialbeamten der Einwilligung des Landesdirektors, die jederzeit wider=

4 Geschenke und Belohnungen in bezug auf sein Umt darf ein Beamter nur mit Einwilligung des

Provinzialausschusses annehmen.

5 Bei den nur auf Kündigung und den noch nicht fest angestellten Beamten tritt in den vorstehenden Källen der Landesdirektor an die Stelle des Brovinzial= ausschuffes.

Unf einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden die vorstehenden Bestimmungen feine

Umvendung.

§ 15.

Der Landesdirektor darf sich auf die Dauer von 8 Tagen von seinem Amtssike ohne Urlaub ent= fernen, muß aber von seiner Abreise seinem Stell= vertreter Kenntnis geben. Zu einer längeren Abwesenheit bedarf er eines Urlaubs, welcher bis zur Dauer von 6 Wochen von dem Vorsigenden des Provinzialausschusses und darüber hinaus von dem Provinzialausschuß zu erteilen ist.

² Urlaubsgesuche der übrigen Beamten sind an den Landesdirektor zu richten, der ihnen Urland bis zur Dauer von 6 Wochen, sofern dadurch Kosten der Stellvertretung nicht verurfacht werden, felbständig, ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Bor- anderufalls aber, sowie für längere Zeit nur mit Einwilligung des Provinzialausschuffes erteilen kann.

> 3 Die Vorsteher der Provinzialinstitute und einzelner Verwaltungszweige find jedoch befugt, den ihnen untergeordneten Beamten Urlaub bis auf 14 Tage

zu erteilen.

4 Die Kosten der Stellvertretung während des landtage, im übrigen aber von dem Provinzialausschuffe Urlaubs fallen, wie in Krankheitsfällen, dem Provinzial= verbande zur Laft, doch ift der Provinzialausschuß befugt, bei Erteilung des ilrlaubs bem Beamten die 1 Jeder Beamte hat seine ganze Zeit und Kraft Erstattung der Stellvertretungskoften zur Pflicht zu machen, es sei denn, daß der Urland zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht und die Notwendigkeit desselben für die in Anspruch genommene Beit nachgewiesen ift. Außer in diesem Falle erhält der Beamte überhaupt bei Beurlaubungen für die Zeit feiner Abwesenheit über 6 Wochen nur die Bälfte

5 Außerhalb ihres Amtssikes, welchem für Berlin oder privaten Nebenamtes, mit welchem mittelbar oder die räumlich damit zusammenhängenden Ortschaften hinzugerechnet werden, dürfen die Beamten nur mit jederzeit widerruflicher - Erlaubnis des Landes=

direftors wohnen.

6 Beamte, welche als Abgeordnete ihren Sitz im Auffichts- oder Berwaltungsrats von Aftien-, Kom Reichstage, im Landtage der Monarchie oder im zeitig, und zwar der Landesdireftor bem Borfigenden Ob fie in diesem Buftande fich befinden, entscheibet des Brovinzialausschusses, die übrigen dem Landes= endaultig der Landesdirektor.

direftor Anzeige zu machen.

7 In gleicher Beise ift bei militärischen Dienst= leiftungen und bei Dienstbehinderung durch Erfrankung Anzeige zu erstatten, letzterenfalls auch auf Berlangen ein amtsärztliches Attest einzureichen.

8 Zu Dienstreisen ift die vorherige Entscheidung

des Landesdirektors einzuholen.

Bin Beamter, welcher sich ohne den vorschrifts= mäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen worüber der Provinzialausschuß zu befinden hat — für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienst- nur mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erfolgt einkommens verluftig.

10 Die Provinzialbeamten sind verpflichtet, vor= übergehende Stellvertretungen anderer Beamten ähnlicher Kategorien, sowie die einstweilige Verwaltung ähnlicher erledigter Dienststellen ohne Entschädigung

zu übernehmen.

V. Diensteinkommen.

\$ 16.

Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Umte verbundenen Diensteinkommens beginnt in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Umtsantritts, in Betreff später bewilligter Zulagen mit dem Tage der Bewilliaung.

2 Das mit dem Umte verbundene Diensteinkommen wird nach Maßgabe der Befoldungsordnung durch

den Provinzialausschuß festgesett.

3 Die Vergütung der noch nicht fest angestellten Beauten bestimmt nach den allgemein durch den Provinzialausschuß bestimmten Sätzen innerhalb der verfügbaren Etatsmittel der Landesdirektor.

Die Zahlung des Diensteinkommens erfolgt an die lebenslänglich angestellten Beamten vierteljährlich, an alle übrigen in einer etatsmäßigen Dienftstelle Beamten alle Monat nachträglich, soweit nicht quartals zu leisten ift, bestimmt der Landesdirektor. vom Provinzialausschuß für einzelne Beamtenklaffen Sonderfestsetzungen getroffen werden.

2 Während militärischer Dienstleistungen wird das Diensteinkommen unverfürzt fortgezahit.

ben Beamten selbst und ben zu ihrer Familiengemein=

gestattet.

- 2 Das Vermieten einzelner Räume ist verboten. Die nicht bloß vorübergehende Aufnahme fremder Kündigung angestellt waren, tritt ber Landesbirektor Bersonen in die häusliche Gemeinschaft bedarf der jederzeit widerruflichen — Einwilligung des Landes= oireftors
- wohnlichem Zustande zu übergeben und zu erhalten. Beamten bewohnten Dienstwohnung ift die hinter-

4 Die Beamten haben die Koften derjenigen Berstellungen zu tragen, welche durch ihre eigene Berschuldung oder durch die von ihnen zu vertretende Schuld einer zu ihrem Sausstande gehörigen Berson, notwendig geworden find. Ueber die Notwendigkeit und ben Umfang ber Berftellung entscheidet endgültig ber Landesdirektor. Ohne Einwilligung des Landes= direktors darf kein Beamter eine bauliche Beränderung in der Wohnung vornehmen.

5 An die Stelle des Landesdirektors tritt der Provinzialausschuß, wenn jener selbst beteiligt ift,

6 Un den Dienstgärten — deren Ueberweifung haben die Beamten die Rechte und Pflichten eines Riekbrauchers.

\$ 19.

1 Für Nebenbezüge gelangen entsprechend der Befoldungsordnung die durch den Etat festgefetten Bauschbeträge zur Unrechnung. Sie gelten aber nur für den gemeingewöhnlichen Bedarf und es bleibt dem Landesdirektor stets die Festsetzung einer Böchstgrenze dafür vorbehalten.

² Die Beamten müffen sich jederzeit die Ge= währung des Wohnungsgeldzuschusses — mit oder ohne Mietzuschuß — an Stelle der Mietentschädigung oder der Dienstwohnung und umgekehrt ohne jede

Entschädigung gefallen laffen.

Binterlägt ein in einer etatsmäßigen Dienftftelle angeftellter Provinzialbeamter eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Bierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal). Bur Befoldung im Sinne biefer Beftimmung gehören außer dem Gehalt auch die sonstigen, dem Verstorbenen aus Provinzialfonds gewährten Diensteinkunfte, foweit dieselben nicht als Bergütung für bare Auslagen angestellten monatlich im voraus und an die sonstigen zu betrachten sind. An wen die Zahlung des Gnaden-

\$ 21.

Die Gewährung des Gnadenquartals kann in Ermangelung der im § 20 bezeichneten Hinterbliebenen mit Einwilligung des Provinzialausschuffes auch dann stattfinden, wenn der Berftorbene Eltern, Geschwifter, Die Benutzung der Dienstwohnungen ist nur Geschwifterkinder oder Pflegekinder, deren Ernahrer er war, in Bedürftigfeit hinterläßt, oder wenn der schaft gehörenden Bersonen (nebst den Dienftboten) Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letten Krankheit oder der Beerdigung zu decken.

2 Bei Hinterbliebenen von Beamten, die nur auf

an die Stelle des Provinzialansschuffes.

\$ 22.

3 Die Dienstwohnungen sind den Beamten in 1 In dem Genusse der von dem verstorbenen

bliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch

drei fernere Monate zu belaffen.

2 Der Landesdirektor kann jedoch schon vor Ab lauf dieser Zeit gegen eine von ihm festzusetzende angemessene Entschädigung die Räumung verlangen.

3 Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende einmonatliche Frist zur Käumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müffen die Arbeits= und Sitzungszimmer, sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Räumlichkeiten und nach der Un= weisung des Landesdirektors ein oder einige Zimmer Beamte, welche durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zur Benutung für den Dienftnachfolger des Berstorbenen ohne Entschädigung sofort geräumt werden. VI. Tagegelder und Reisekosten für aus wärtige Dienstgeschäfte und Umzugskosten.

§ 23.

Die Provinzialbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder und Reisckoften und bei Versetzungen Um zugskosten — bis zur anderweiten Festsetzung des Provinziallandtags und soweit dieses Reglement nicht abweichende Vorschriften enthält — nach denjenigen Bestimmungen, welche für die unmittelbaren Staats= beamten gelten, und zwar:

1. Der Landesdirektor nach den für die Ober-

präsidenten geltenden Sätzen (1);

2. die oberen Beamten, sowie die leitenden Beamten einzelner Verwaltungszweige und die vom Provinziallandtage gewählten Direktoren von Provinzialanstalten nach den Sätzen für die Staatsbeamten der 4. Rangklasse (111);

3. die sonstigenden wissenschaftlichen oder höheren technischen Berufsarten angehörenden Beamten, sowie die nicht vom Provinzialland tage gewählten Direktoren von Provinzial auftalten, der Bureaudireftor und der Landes= rentmeister nach den Sätzen für die Stants= beamten der 5. Rangklasse (IV);

4. die Landesobersekretäre, Landeshauptkassen= buchhalter und Oberinspeftoren, gleich den gesetzlich zu einem Tagegeldersatze von 12 Mark

berechtigten Staatsbeamten (V);

5. die weiteren Subalternbeamten in den Bureaus und Kaffen der Hauptverwaltung, der Provinzialanstalten und der örtlichen Bauverwaltung, sowie die durch Beschluß des Provinzial= ausschuffes ihnen gleichgestellten Beamten an den Provinzialanstalten, Lehrer, Lehrerinnen, Oberinnen und leitende Schwestern nach ben Sätzen für die Subalternbeamten ber Brovinzial=, Kreis= und Lofalbehörden (VI);

6. Hausmeifter, Maschinenmeifter, Oberwärter, Ründigungsfrift zu entsprechen. Dberwärterinnen, Erzieherinnen, Schwestern, Hilfsschwestern und andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind, wie die zu 6 M. Tagegeldern berechtigten

Beamten des Staates (VII);

7. die Unterbeamten nach den Sätzen für die Unterbeamten des Staates (VIII).

2 Welche Beamte zu den unter Itr. 6 und 7 genannten zu zählen und welcher Klasse neue Beamtenfategorien zu überweisen sind, bestimmt der Provinzial= ausschuß. Beamten, welche aus einem anderen öffentlichen Dienst in den Provinzialdienst übernommen werden, fann nach dem Ermeffen des Provinzial= ausschuffes — bei Einberufung auf Kündigung: des Landesdirektors — eine Bergütung für Umzugskosten gewährt werden.

3 Ueber die Festsetzung von Pauschsätzen für zu häufigen Dienstreisen innerhalb bestimmter Umts= bezirke oder zu regelmäßig wiederkehrenden Dienft= reisen zwischen bestimmten Orten genötigt werden, entscheidet bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten der Provinzialausschuß, im übrigen der Landesdirektor.

VII. Bersetzung in ein anderes Umt.

\$ 24.

Die noch nicht fest angestellten Provinzial= beamten können jederzeit durch den Landesdirektor gegen Erstattung der Nebersiedelungskoften, welche für ihre Person, — bei ausdrücklicher vorheriger Zusicherung — auch für die Familie notwendig werden, bis zur Höchstgrenze der entsprechenden reglements= mäßigen Sätze, deren ergänzungsweise Rachbewilligung für den Fall der Anstellung vorbehalten bleibt, an einen anderen Dienstort versetzt werden.

2 Die übrigen Provinzialbeamten müffen sich die Versetzung in ein anderes ihrer Berufsbildung entsprechendes Provinzialamt von nicht geringerem etats= mäßigen Diensteinkommen, oder die Anweisung eines anderen Wohnsitzes mit Vergütung der reglements= mäßigen Umzugskoften gefallen laffen, wenn es nach dem Ermessen des Provinzialausschusses - bei Unstellung auf Kündigung: des Landesdirektors

dienstliche Bedürfnis erfordert.

3 Alls eine Berkurzung im Einkommen ift es nicht anzusehen, wenn dienstliche ober außerdienstliche

Rebenbezüge fortfallen oder sich vermindern.

4 Auf den Landesdireftor und die oberen Beamten finden diese Bestimmungen nur insoweit Unwendung, als es sich um die Anweisung eines anderen Wohn= sikes handelt.

VIII. Ründigung.

\$ 25.

Dem Antrage eines Beamten auf Entlassung aus dem Provinzialdienst ift alsbald, spätestens vor Ablauf von 3 Monaten oder der etwaigen fürzeren

² Hinsichtlich des Landesdirektors hat der Brovinzialausschuß, hinsichtlich ber übrigen Provinzial beamten der Landesdirektor hierüber zu befinden.

3 Die Ansübung bes Kündigungsrechts gegenüber den Beamten fteht bem Landesbireftor gu. Gtats erworben ist.

IX. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand.

\$ 26.

Jeder in einer etatsmäßigen Dienststelle lebens= länglich angestellte Provinzialbeamte fann vom Prodiesen erfolgte, von dem Provinzialausschuffe unter Bewilligung des reglementsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Provinzialbehörden oder aus anderen Gründen aufhört.

§ 27.

Das Wartegeld beträgt bei Gehältern bis zu 450 Mark ebensoviel als das Gehalt, bei höheren Gehältern drei Vierteile des Gehalts, jedoch nicht weniger als 450 Mark. Neberschießende Markbrüche des Jahresbetrages werden auf volle Mark abgerundet. Berechnung der Pension zu Grunde zu legen ist (§ 35) Der Jahresbetrag des Wartegeldes fann 9000 Mark nicht übersteigen.

\$ 28.

Das Wartegeld tritt an die Stelle des Dienst= einkommens, und zwar mit dem Ablauf desjenigen Bierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand bekannt gemacht worden ist. Die Dienstwohnung muß auf Verlangen des Provinzialausschuffes jederzeit gegen eine von diesem festzusetzende angemessene Entschädigung geräumt werden, nachdem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand eröffnet worden ift. Bei ganzlicher Versetzung in den Ruhe= ftand ist die Pension nach Maßgabe des früheren Diensteinkommens des Wartegeldempfängers zu berechnen.

Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten sind bei Berluft des Wartegeldes zur Annahme eines ihnen übertragenen Provinzialamtes, welches ihrer Berufsbildung entspricht, unter deuselben Beamter die Versetzung in ein anderes Amt sich gefallen laffen muß.

wie der frühere, werden Umzugskoften gewährt, und zwar so, als wenn eine Versetzung von diesem nach

zenem erfolgt wäre.

wenn und so lange der einstweilig in den Rubestand Beamte bleibt dem Provinziallandtage vorbehalten.

mäßig mit Benfionsberechtigung angestellte Beamte versetze Beamte infolge einer Wiederanstellung ober können jedoch hiergegen die Entscheidung des Bro- Beschäftigung im Reichs-, Staats-, Kommunal-vinzialausschusses aurusen, wenn nach ihrem Dafür- (Provinzial-, Kreis-, Umts-, Gemeinde-) oder in halten zur Kündigung fein hinreichender Unlaß vor- sonstigem öffentlichen Dienste ein Diensteinkommen gelegen hat oder bereits das Recht auf Ruhegehalt bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Dienst= einkommens unter hinzurechnung des Wartegelbes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Dienstein= kommens übersteigt. Findet die Beschäftigung des Beamten vorübergehend gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung statt, so wird demselben das Wartegeld für die erften 6 Monate dieser Beschäftigung vinziallandtage oder, wenn die Unstellung nicht durch unverfürzt, dagegen vom 7. Monat ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.

- 1 Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:
 - 1. wenn der Beamte in der Provinzialverwaltung mit einem dem früher von ihm bezogenen mindestens gleichen Diensteinkommen wieder angestellt wird;

2. wenn er seines Dienstes entlaffen wird.

2 Nach dem Tode des in den einstweiligen Ruhe= Alls Gehalt gilt das Diensteinkommen, wie es der stand versetzten Beamten wird das Gnadenguartal vom Wartegelde gemäß §§ 20 und 21 gewährt.

X. Penfionierung.

§ 32,

Die Pensionsverhältnisse des Landesdirektors und der auf Zeit zu wählenden oberen oder leitenden Beamten werden vor der Wahl durch den Provinzial= landtag geordnet.

² Die auf Lebenszeit oder in einer etatsmäßigen Dienststelle auf Kündigung angestellten Provinzial= beamten, erhalten nach eingetretener dauernder Dienst= unfähigteit eine lebenslängliche Pension nach Maßgabe derjenigen Bestimmungen, welche für die unmittelbaren Staatsbeamten gelten unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze.

3 Jedoch ist bei solchen Provinzialbeamten, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, ein= getretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Unspruchs auf Pension.

§ 33.

Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen Boraussehungen verpflichtet, unter denen nach § 24 ein übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Unspruch ge= nommen werden, erwerben keinen Unspruch auf Benfion.

² Ob eine Dienststellung eine folche ist, daß sie 2 Mur wenn der nene Dienstort ein anderer ift die Zeit und Kräfte des Beamten nur nebenbei in Auspruch nimmt, entscheidet der Provinzialausschuß.

\$ 34.

Die Bewilligung von Gnadenvensionen oder fort= Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, laufenden Unterstützungen an nicht pensionsberechtigte § 35,

1 Alls penfionsfähige Dienstzeit wird die anderweit in der Eigenschaft eines öffentlichen Beamten nach Vollendung des zwanzigften Lebensjahres zurück gelegte gesamte Dienstzeit angerechnet; wenn jedoch die Anstellung im Provinzialdienst erft nach Vollendung des vierzigsten Lebensjahres erfolgt, nur insoweit, als die Unrechnung ausdrücklich beschloffen wird.

2 Es kann auch die Anrechnung früherer nicht öffentlicher Wirksamkeit beschloffen werden, wenn sie als völlig gleichwertige Vorbereitung für den Pro-

vinzialdienst anzuerkennen ist.

3 Die Entscheidung hierüber (Abs. 1. u. 2) steht dem Provinzialausschuß zu, hinsichtlich der auf Kündigung anzustellenden Beamten dagegen dem Landesdirektor.

4 Die Zeit des aktiven Militärdienstes wird in aleicher Weise wie bei den Staatsbeamten angerechnet, und ebenso die Zeit, während welcher ein Beamter unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Rubestand sich befunden hat.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welche Benfion demfelben zusteht, erfolgt bezüglich des Landesdirektors durch den Provinziallandtag, im übrigen durch den Provinzialausschuß und --- bei den auf Kündigung angestellten Beamten — durch den Landesdirektor.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht, wenn und folange ein Benfionar im Reichs-, Staats-, Rommunal= oder sonstigem öffentlichen Dienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Benfionierung bezogenen Dienfteinkommens übersteigt.

1 Sucht ein Provinzialbeamter, welcher das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, seine Ver= sekung in den Ruhestand nicht nach, so kann sie nach Anhörung des Beamten durch den Provinzialausschuß verfügt werden. Auf die dem Landesdirektor zuge ordneten oberen Beamten findet diese Bestimmung mit der Maßgabe Unwendung, daß die Bersetzung in den Ruhestand nur auf übereinstimmenden Antrag des Landesdirektors und des Provinzialausschusses vom Provinziallandtage beschlossen werden kann.

2 Im übrigen erfolgt die zwangsweise Bensionierung des Provinzialbeamten nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die Entscheidung bezüglich des Landesdirekturs dem Provinziallandtage, bezüglich aller übrigen Beamten dem Provinzialausschuß zusteht und der Refurs bei dem Provinziallandtage anzubringen ift.

Die Pension wird über den Sterbentonat hinaus nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 20 und 21 | An IVa 687.

noch fo lange fortgezahlt, als dies im unmittelbaren Staatsdieuft der Fall ift.

XI. Sinterbliebenenversorgung.

Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder eines penfionsberechtigten Provinzialbeamten, welcher zur Zeit seines Todes Gehalt, Wartegeld oder Pension vom Provinzialverbande bezog, erhalten von diesem entsprechend den Vorschriften der Brandenburgischen Witwen= und Waisenversorgungsauftalt Witwen= und Waisengeld.

² Die Provinzialbeamten sind deshalb jederzeit zu allen vom Landesdirektor erforderten Perfonen=

standsangaben verpflichtet.

XII. Fürsorge bei Erfrankungen und Unfällen.

\$ 41.

Solange Provinzialbeamte infolge Erfrankung zur Wahrnehmung des Dienstes nicht fähig find, ist ihnen — unbeschadet der durch die Anstellung erlangten weitergehenden Rechte — bis zur Dauer von 26 Wochen ihr Diensteinkommen unvermindert fortzugewähren.

Wenn Provinzialbeamte infolge eines im Dienst erlittenen Unfalles dienstunfähig oder ganz oder teilweise erwerbsunfähig werden oder sterben, dann wird ihnen und ihren Hinterbliebenen eine den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften für die Reichs= und Staats= beamten gleichkommende Fürsorge, jedoch unter Zu= grundelegung des unverfürzten Diensteinkommens gewährt, insoweit sie nicht der reichzgeseklichen Unfallversicherung unterliegen oder nach vorstehendem Regle= ment weitergehende Leiftungen zu beanspruchen haben.

Vorstehendes Reglement ist von dem Branden= burgischen Provinziallandtag in der heutigen Sitzung beschlossen worden.

Berlin, den 25. Februar 1907.

Der Landesdirektor der Broving Brandenburg. (gez.) Freiherr von Manteuffel. (L. S.) Mr. 219 P.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des § 120 Abs. 3 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 hier= durch genehmigt.

Berlin, den 3. April 1907.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Bertretung (gez.) von Bifchoffshaufen.